
TOP 44:

Verordnung über die Umsetzung der Auskunftspflicht und die Ausgestaltung der Informationen nach dem Transparenzgesetz (Rückbaurückstellungs-Transparenzverordnung)

Drucksache: 202/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch das Transparenzgesetz vom 27. Januar 2017 wurden Transparenzanforderungen an die Betreiber von im Inland gelegenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sowie ein Auskunftsrecht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingeführt. Ziel ist es, dem Bund Klarheit darüber zu verschaffen, inwieweit die künftigen Ausgaben für Stilllegung und Abbau der Anlagen sowie für die Verpackung radioaktiver Abfälle der Höhe nach gedeckt sind und ob die vorgesehenen Mittel zum benötigten Zeitpunkt liquide vorliegen werden. Nach § 9 des Transparenzgesetzes ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Umsetzung der Auskunftspflicht der Betreiber gegenüber dem BAFA sowie die Ausgestaltung der beizubringenden Informationen näher bestimmt. Mit der vorliegenden Verordnung soll deshalb einerseits das Verfahren der Auskunftserteilung durch die Betreiber gegenüber dem BAFA konkretisiert werden. Dies betrifft Vorgaben zur Mitteilung von Kontaktdaten einer verantwortlichen Person bei dem Betreiber und dem beauftragten Wirtschaftsprüfer sowie die Mitteilung des jeweiligen Abschlussstichtags des Betreibers. Zudem konkretisiert die Verordnung, unter welchen Voraussetzungen das BAFA selbst einen Stichtag bestimmen kann, zu welchem die Aufstellung nach § 2 Absatz 1 des Transparenzgesetzes zu erstellen ist. Außerdem wird festgelegt, welche inhaltlichen Anforderungen für die Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 des Transparenzgesetzes und die Darstellung des Haftungskreises nach § 3 des Transparenzgesetzes gelten. Hier ist

unter anderem festgelegt, dass die Betreiber die Rückstellungen nach Aufwandsarten (Nach- und Restbetrieb, Abbau, Reststoffbearbeitung und Verpackung der Abfälle) gliedern und die verfügbaren liquiden Mittel für die jeweils nächsten drei Jahre detailliert darstellen müssen. Zudem müssen sie den Haftungskreis, also die nach Nachhaftungsgesetz haftenden Gesellschaften, benennen. Schließlich werden in § 9 der Verordnung die Anforderungen an den – auf der Internetseite des jeweiligen Betreibers zu veröffentlichenden – gesonderten Transparenzbericht bestimmt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat zudem, eine EntschlieÙung zu fassen. In dieser solle der Bundesrat seine bestehenden Zweifel zum Ausdruck bringen, ob – analog zu den Ewigkeitskosten der Atomkraftnutzung – im Bereich der Ewigkeitskosten der Braunkohletagebaue die künftigen Ausgaben für Stilllegung, Rückbau und Renaturierung der Höhe nach gedeckt sind und ob die vorgesehenen Mittel zum benötigten Zeitpunkt liquide vorliegen werden.

Der Bundesrat sollte nach Ansicht des Ausschusses die Bundesregierung dazu auffordern, den Arbeitsauftrag der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ dahingehend zu erweitern, dass er auch die Bewältigung der Ewigkeitskosten der Braunkohlenutzung umfasst.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 202/1/18** ersichtlich.